

Beschlussvorlage 2024/1065



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Marcel Roder

Beratung	Datum		
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	10.09.2024	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat		Entscheidung	öffentlich

Betreff

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Sachverhalt:

Hintergründe für den Erlass der Hebesatzsatzung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 machte eine Neuregelung des Bewertungsrechts, welches Grundlage für die Ermittlung der Grundsteuermessbeträge ist, erforderlich. Das neue Recht ist ab dem 01.01.2025 zu vollziehen.

Bis Mai 2023 hatten Grundstückseigentümer Zeit, ihre Erklärungen abzugeben. Daran anschließend überprüfte, bearbeitete und verbescheidete das Finanzamt die vorhandenen Daten. Mit der Folge, dass die Eigentümer Grundsteuermessbetragsbescheide erhielten bzw. noch erhalten. Die Inhalte dieser Bescheide werden täglich vom Steueramt in unser Programm eingespielt und um etwaige Unstimmigkeiten bereinigt. Diese Messbeträge schaffen die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuern A und B.

Zur Erstellung der Grundsteuerbescheide ist die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze erforderlich. Bisher wurde diese im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und bekanntgemacht.

Mit Außerkrafttreten der Haushaltssatzung Ende des Jahres, treten damit auch die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer außer Kraft. Um einen klaren Übergang zu schaffen und die Grundsteuerbescheide Ende dieses Jahres bereits mit den festgesetzten Hebesätzen erstellen zu können, ist der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich. Eine Hebesatzsatzung legt die Hebesätze der Grundsteuer und/oder Gewerbesteuer fest und zieht diese Festsetzung aus der Haushaltssatzung heraus.

Die Möglichkeit des Erlasses einer Hebesatzsatzung besteht seit jeher, aufgrund der Neuveranlagung aller Objekte im Gemeindegebiet erscheint sie in diesem Jahr sinnvoll, da so ein sauberer Übergang geschaffen werden kann und die zeitliche Reihenfolge mit

Festsetzung Hebesätze – Bescheiderstellung – Bescheidversand – Fälligkeit der Steuern transparent und nachvollziehbar gestaltet wird.

Hebesatzhöhe

Seit 01.01.2003 wurden die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer nicht verändert und betragen 320 v.H. bei der Grundsteuer und 350 v.H. bei der Gewerbesteuer. Im Vergleich mit anderen Landkreiskommunen und bayerischen Kommunen liegen die Grundsteuerhebesätze unter deren Durchschnitten (Landkreis: 334 v.H., Bayern: 352 v.H.). Die Grundsteuer B stellt im gemeindlichen Haushalt die sechstgrößte Einnahmeposition dar, weswegen mit Blick auf die anstehenden Aufgaben und damit verbundenen Ausgaben diese Größe durchaus Beachtung finden sollte. Bisher sind bei der Grundsteuer B 90,56 % und bei der Grundsteuer A 71 % der Steuerfälle eingespielt. Bei der Grundsteuer A ergibt sich somit eine Messbetragssumme von 3.765,80 Euro und bei der Grundsteuer B eine Messbetragssumme von 220.740,07 Euro. Addiert man hierzu die noch ca. anzunehmenden Messbeträge von 1.855,29 Euro bei der Grundsteuer A und 20.310,49 Euro bei der Grundsteuer B, ist bei der Grundsteuer A von einem Gesamtmessbetrag von 5.621,09 Euro und bei der Grundsteuer B von einem Gesamtmessbetrag von 241.050,56 Euro auszugehen.

Unter Anwendung der bisherigen Hebesätze würde das Aufkommen der Grundsteuer A 17.987,49 Euro (2024: 20.471,01 Euro) und der Grundsteuer B 771.361,79 Euro (2024: 687.520,26 Euro) im Jahr 2025 betragen. Es ergäbe sich somit ein Mehr an Grundsteuer in Höhe von 81.358,01 Euro unter Beibehaltung der aktuellen Hebesätze.

Aus Sicht der Verwaltung sollten trotz der sich abzeichnenden Mehreinnahmen, aber unter den Gesichtspunkten:

- aktuelle Hebesätze liegen unter dem Landkreis-und Bayerndurchschnitt
 - die Hebesätze wurden über einen langen Zeitraum nicht erhöht
 - kommende Aufgaben mit Blick auf die damit verbundenen Ausgaben
- die Hebesätze der Grundsteuer A und B bei 320 v.H. belassen werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung) mit den darin festgesetzten Hebesätzen für Grundsteuer A und B in Höhe von 320 v. H. und für die Gewerbesteuer in Höhe 350 v. H. in der vorgelegten Form.

Anlagen:

Hebesatzsatzung